## § 7 Konferenz

(1) [1]Der Konferenz bei der Justizvollzugsakademie gehören der Leiter und sein Stellvertreter, die hauptamtlichen Lehrkräfte sowie der Geschäftsleiter an. [2]Der Leiter kann zu den Beratungen nichthauptamtliche Lehrkräfte hinzuziehen, wenn deren Unterrichtsgebiet betroffen ist.

(2) [1]Die Konferenz berät und unterstützt den Leiter. [2]Sie ist insbesondere zu beteiligen

1. bei der Weiterentwicklung der Lehrpläne,
2. bei Änderungen des Stundenplans,
3. bei der Gestaltung des Akademie- und Internatsbetriebs,
4. bei der Ausstattung und Einrichtung der Akademie.

(3) [1]Die Konferenz tritt während eines Lehrgangs mindestens einmal zusammen. [2]Das Nähere regelt der Leiter.